

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1968

Nummer 110

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	6. 8. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum MTL II vom 14. Mai 1968	1420
2230	17. 7. 1968	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers Rechtskundlicher Unterricht an Gymnasien und Realschulen	1420
2311	19. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Weitergeltung von Baustufenordnungen als übergeleitete Bebauungspläne	1422
750	31. 7. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers Grubenblendeinsicht durch Gemeinden	1423

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
31. 8. 1968	Türkisches Generalkonsulat, Köln	1423
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 41 v. 12. 8. 1968	1424

I.

20310

**Anderungstarifvertrag Nr. 11
zum MTL II
vom 14. Mai 1968**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15071/68 —
v. 6. 8. 1968

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 — MTL II — (bekanntgemacht mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 — SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. April 1968 geändert wird, geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 11
zum MTL II
vom 14. Mai 1968**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 MTL II erhält folgende Fassung:

(2) Kann ein Arbeiter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am neuen Beschäftigungsort nicht beziehen, und hat er seine Wohnung am bisherigen Beschäftigungsort oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so erhält er den Tabellenlohn der bisherigen Ortslohnklasse, wenn diese Ortslohnklasse höher als die Ortslohnklasse des neuen Beschäftigungsortes ist. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter aus anderen Gründen als solchen, die im Ausbildungsstand eines kinderschulungsberechtigenden Kindes oder in seinem Gesundheitszustand oder dem seiner Ehefrau oder eines kinderschulungsberechtigenden Kindes liegen, seine Versetzung beantragt hat oder wenn die Versetzung aus einem Grunde erfolgt, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.

2. § 40 erhält folgende Fassung:

§ 40

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Trennungsgeld) sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bei der Anwendung des § 9 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder ist die Tarifklasse III, für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen die Tarifklasse I maßgebend.

2. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz oder die entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Arbeiter

zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.

3. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagt worden war, hat der Arbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt

a) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

b) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

4. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Arbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat.

3. In der Anlage 2 i — Sonderregelungen für Moorarbeiter in Niedersachsen — nach § 2 Buchst. 1 (SR 2 i MTL II) erhält die Nr. 7 folgende Fassung:

Nr. 7

Zu § 40 — Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

Die Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 808) sind nicht anzuwenden.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft. Er findet auch Anwendung auf Umzüge, die Arbeiter des Landes Baden-Württemberg vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages begonnen und erst an diesem Tag oder später beendet haben.

(2) Die Anlage 1 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) und der Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Arbeiter vom 6. Juli 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 21. Juni 1966, treten mit Wirkung vom 1. April 1968 außer Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1968

— MBl. NW. 1968 S. 1420.

2230

**Rechtkundlicher Unterricht
an Gymnasien und Realschulen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — III B 36 — 24.0 Nr. 3738/68; III C — u. d. Justizministers — 6124 — II C. 1 — v. 17. 7. 1968

1.1 Mit dem RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1955 (ABl. KM. NW. — S. 59) sind die Schulen auf die Notwendigkeit des rechtkundlichen Unterrichts hingewiesen und insbesondere die Schulleiter der weiterführenden Schulen gebeten worden, die Bildung

freiwilliger Arbeitsgemeinschaften zu diesem Zweck anzuregen. Der Erlaß ist im Einvernehmen mit dem Justizminister ergangen.

- 1.2 Der auf Grund des Erlasses in den vergangenen Jahren an verschiedenen Schulen erteilte rechtskundliche Unterricht hat sich bewährt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind wir der Überzeugung, daß der rechtskundliche Unterricht verstärkt eingeführt werden soll. Er kann dazu beitragen, Verständnis für das Wesen und die Ordnungsaufgabe des Rechtes zu wecken und den Schülern Grundkenntnisse der Rechtsordnung zu vermitteln, die notwendiger Bestandteil der politischen Bildung sind.
- 2.1 Der rechtskundliche Unterricht ist im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften zu erteilen.
- 2.2 Die Unterrichtsreihe soll mindestens 10 Doppelstunden umfassen. Diese sind möglichst in die erste Hälfte des Schuljahres zu verlegen und auf 5 bis 6 Monate zu verteilen.
- 2.3 Die Arbeitsgemeinschaften sind zunächst in der 12. Klasse der Gymnasien und — soweit möglich — der Abschlußklasse der Realschulen zu bilden.
- 2.4 Die Zahl der zu bildenden Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach der Zahl der interessierten Schüler. An einer Arbeitsgemeinschaft sollen nicht weniger als 10 und in der Regel nicht mehr als 25 Schüler teilnehmen.
- 2.5 Die Schulleiter werden gebeten, zu Beginn des Schuljahres die Zahl der interessierten Schüler festzustellen, die hiernach erforderlichen Arbeitsgemeinschaften zu bilden und anschließend sich mit dem örtlich zuständigen Landgerichtspräsidenten in Verbindung zu setzen, um diesen über die Zahl der Arbeitsgemeinschaften zu unterrichten.

Über die Bildung der Arbeitsgemeinschaften ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten.

- 2.6 Die Landgerichtspräsidenten werden gebeten, im Einvernehmen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten geeignete Juristen, die bereit sind, eine Unterrichtsreihe zu übernehmen, auf die einzelnen Schulen zu verteilen und mit den Schulleitern die näheren Vereinbarungen zu treffen.
- 2.7 Über das Ziel, die Methode und den Stoff des rechtskundlichen Unterrichts enthält das Modell eines Stoffplanes für den rechtskundlichen Unterricht (Anlage) eine Reihe von Richtlinien, die sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt haben. Der Stoffplan soll jedoch nur Anregungen geben. Die Gestaltung des Unterrichts im einzelnen bleibt dem Ermessen des Unterrichtenden überlassen.
- 2.8 Es empfiehlt sich, daß die Juristen, die rechtskundlichen Unterricht erteilen, mit den Lehrern für Gemeinschaftskunde die Unterrichtsgegenstände aufeinander abstimmen.
- 2.9 Die Vergütung des rechtskundlichen Unterrichts, der mit dem Landgerichtspräsidenten vereinbart worden ist, erfolgt aus Mitteln des Justizhaushaltes.
Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der allgemein vorgeschriebenen Vergütung für nebenamtlichen Unterricht durch akademisch vorgebildete Kräfte. Sie beträgt zur Zeit 31,— DM je Doppelstunde.
Soweit in Einzelfällen z. B. Schulträger den rechtskundlichen Unterricht ganz oder teilweise aus ihren Mitteln finanzieren, ist diese Vergütung auf den Vergütungssatz von 31,— DM anzurechnen.
Fahrtkosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.
- 2.10 Da die Mittel für den rechtskundlichen Unterricht beschränkt sind, werden die Landgerichtspräsidenten gebeten, nach Abschluß der Verhandlungen mit den Schulleitern am Anfang des Schuljahres zu berichten, welche Juristen im laufenden Schuljahr

Unterricht erteilen sollen, wieviel Unterrichtsstunden jeweils vorgesehen sind und an welchen Schulen der Unterrichtende tätig werden soll.

- 2.11 Den Richtern und Staatsanwälten wird für den rechtskundlichen Unterricht an Schulen, soweit er nicht bereits unter die allgemeine Genehmigung des § 7 Abs. 1 NtV fällt, die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 NtV erteilt.
- 3.1 Die Landgerichtspräsidenten werden gebeten, im Einvernehmen mit den Schulleitern darum bemüht zu sein, daß am Anfang eines Schuljahres vor Beginn des rechtskundlichen Unterrichts ein dazu besonders geeigneter Jurist einen Einführungsvortrag über ein aktuelles Rechtsthema vor den Schülern der 12. und 13. Klasse der Gymnasien bzw. der Abschlußklasse der Realschulen hält. Eine solche Veranstaltung ist geeignet, das Interesse der Schüler an dem rechtskundlichen Unterricht anzuregen.
- 3.2 Der rechtskundliche Unterricht, der sich an anderen Schulen als den Gymnasien und Realschulen oder in einem anderen Rahmen als dem hier aufgezeigten bewährt hat, bleibt durch diesen Erlaß unberührt.
Die Vergütung für den Unterricht erfolgt in diesen Fällen entsprechend der bisherigen Regelung.
- 3.3 Für die Abschlußklassen derjenigen Schulen, an denen ein rechtskundlicher Unterricht nicht erteilt werden kann, sollte wenigstens der Besuch einer Gerichtsverhandlung vorgesehen werden. Dabei empfiehlt es sich, mit dem Vorsitzenden und dem Anklagevertreter eine vorbereitende Besprechung und eine abschließende Diskussion zu führen.
- 4 Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Anlage

Modell eines Stoffplanes für den rechtskundlichen Unterricht

- 1 Unterrichtsziel
 - 1.1 Ziel des rechtskundlichen Unterrichts ist es, Verständnis für das Wesen und die Ordnungsaufgabe des Rechts zu wecken und die Rechtsfremdheit zu überwinden. Die Schüler sollen einige Grundkenntnisse der Rechtsordnung erwerben, die zur politischen Bildung gehören und die ihnen später das Zurechtfinden im Rechtsleben erleichtern. Die Grundzüge des Rechts und die Aufgaben der Rechtspflege sollen ihnen vertraut werden.
 - 1.2 Bei der Behandlung der Rechts- und Verfahrensgrundsätze sollte in geeigneten Fällen auch erörtert werden, welche anderen Regelungen denkbar, teils auch in anderen Rechtsordnungen verwirklicht sind, und was für die eine oder andere Lösung spricht.
- 2 Unterrichtsmethode
 - 2.1 Am praktischen Beispiel des gesprochenen Rechts lernen die Schüler am meisten.
Der Unterricht sollte daher soweit wie möglich auf Fällen und Beispielen aus der Praxis aufbauen. Das gilt schon für den wegen der fehlenden Vorkenntnisse wohl unvermeidlichen und am Anfang stehenden systematischen Überblick über die wesentlichen Rechtsgebiete, einschließlich der Darstellung von Zusammenhängen und Unterschieden dieser Bereiche.
So läßt sich etwa am Beispiel eines Verkehrsunfalles das Nebeneinander von Straf- und Zivilrecht aufzeigen.
 - 2.2 Das Ausgehen von praktischen Fällen einfachster Art erleichtert den Schülern nicht nur das Miterleben und Mitdenken. Diese Methode erlaubt es auch, die Schüler an der Erarbeitung des Stoffes und der Lösung der Fälle zu beteiligen. Sie werden dann in die Rolle des Richters versetzt und werden sich diskutierend um eine gerechte Entscheidung bemühen. Eine derartige Debatte wird alle Merkmale einer spezifisch juristischen Diskussion haben. In

- ihr werden die Schüler auf einfachste Weise erkennen, wie sich das juristische Denken betätigt und was das Wesen juristischer Tätigkeit ausmacht.
- 2.3 Interesse und Bildungsstand der Schüler der 12. und 13. Klasse können es nahelegen, daß die Schüler auch einzeln oder in kleinen Gruppen selbständig und verantwortlich begrenzte Themen erarbeiten und darüber Berichte von 5 bis 10 Minuten Dauer halten. Die Berichte können referierend oder kritischer Art sein. Die anschließende Diskussion ermöglicht es dem Unterrichtenden, den Unterrichtsstoff zu vervollständigen und zu systematisieren.
- 2.4 Die gelegentliche Vorführung von Fernsehfilmen über Rechtsfälle kann der Anschaulichkeit des Unterrichts förderlich sein. Filme werden vom Justizministerium auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Stets sollten ein oder zwei Schüler ein Protokoll führen, das zu Beginn der nächsten Stunde verlesen wird. Dadurch wird Wesentliches wiederholt und eingepreßt; Mißverständnisse können rechtzeitig beseitigt werden; der Unterrichtende kann das Aufnahmevermögen der Schüler besser beurteilen. Es ist zweckmäßig, Übersichten zum besseren Einprägen an der Tafel darzustellen.
- 2.6 Dringend zu empfehlen ist die Teilnahme an einer strafrichterlichen Sitzung, beispielsweise eines Schöffengerichts. Die Auswahl des Tages oder die Zusammenstellung der einzelnen Sitzungen muß auf den Unterrichtszweck sorgfältig abgestimmt werden. Außer einer vorbereitenden Besprechung empfiehlt sich die anschließende Diskussion, möglichst mit dem Vorsitzenden und dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zusammen.
- 2.7 Die Aufteilung einer Unterrichtsreihe auf einen Richter und einen Staatsanwalt kann zweckmäßig sein.

3 Unterrichtsgegenstände

3.1 Vorbemerkungen

Die folgende Übersicht der Unterrichtsgegenstände ist als „Maximal-Plan“ gedacht, der nicht in jeder Richtung ausgeschöpft werden muß. Er bestimmt nur den Umriss und verzichtet darauf, den Stoff auf die einzelnen Unterrichtsstunden aufzuteilen. So kann der Unterrichtende mit seinen pädagogischen Fähigkeiten, seinen Erfahrungen und Kenntnissen diesen Rahmen ausfüllen, an den Lebenskreis der Schüler anschließen und besonderen Wünschen und Interessen der Unterrichtsgruppe Rechnung tragen. Staats- und Verwaltungsrecht sowie das Völkerrecht können ausgeklammert werden. Diese Themen werden bereits in der Gemeinschaftskunde berücksichtigt. Auf den von den Schülern dort erworbenen Kenntnissen ist aufzubauen. Immer muß sich die Behandlung der nachfolgend aufgezählten Rechtsgebiete auf das Wesentliche beschränken. Sie ist nie Selbstzweck, sondern hat sich dem eingangs dargelegten Ziel des Rechtsunterrichts einzufügen.

3.2 Wesen und Ordnungsfunktion des Rechts

Begriff des Rechts; Verhältnis zwischen Naturrecht, positivem Recht und Moral; Rechtsquellen; Bedeutung des Rechts für das menschliche Zusammenleben; Sicherung des Rechtsfriedens als Aufgabe der Rechtspflege; Rechtsprechung durch unabhängige Richter; Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung; Aufbau und Zweige der Gerichtsbarkeit; die an der Rechtspflege beteiligten Berufe.

3.3 Die Rechtsbeziehung des Bürgers zum Staat (Öffentliches Recht)

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als Verpflichtung des Staates; Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Rechte des Bürgers (polizeiliche Maßnahme, Anstaltsunterbringung u. ä.); Schutz des Bürgers vor Übergriffen der Staatsgewalt; Anfechtung von Verwaltungsakten; Verfassungsbeschwerde.

3.4 Die Rechtsbeziehung der Bürger untereinander

3.41 Rechtspersonen und rechtliches Handeln

Rechtsfähigkeit; Geschäftsfähigkeit; Begründung von Rechtsverhältnissen durch Verträge, die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen (Formvorschriften, allgemeine Geschäftsbedingungen); Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Kaufvertrag (Mängelhaftung, Eigentumsvorbehalt, Abzahlungsgeschäft) als wichtige Vertragsarten des täglichen Lebens; die Regulierung von Schadensersatz (unerlaubte Handlung, Gefährdungshaftung, Haftpflichtversicherung).

3.42 Besitz, Eigentum, beschränkte dingliche Rechte

Begriff und Begründung von Eigentum und Besitz; ihr zivilrechtlicher Schutz; Enteignung; beschränkte dingliche Rechte.

3.43 Ehe, Familie, uneheliches Kind

Verlöbnis, Eheschließung, rechtliche Folgen der Eheschließung (eheliche Lebensgemeinschaft, Unterhaltspflicht unter Ehegatten, eheliches Güterrecht), Ehescheidung und ihre Folgen, Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern, Recht des unehelichen Kindes, Unterhaltsregelung zwischen Verwandten.

3.44 Regelung der Erbfolge

Gesetzliche und testamentarische Erbfolge, Erbeinsetzung (Testament und Erbvertrag), Stellung des Erben, Pflichtteil, Haftung des Erben für Schulden des Erblassers.

3.45 Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Prozeß

Mahnverfahren, Klageerhebung, Zuständigkeit, Rechtsmittel, Kosten des Verfahrens, Armenrecht, Zwangsvollstreckung.

3.5 Die Ahndung von Rechtsbrüchen (Strafrecht)

Der Strafanspruch des Staates und seine Grenzen; Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld als Voraussetzungen der Strafbarkeit einer Verhaltensweise; Zwecke und Arten der Strafe; Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht; Beispiele wichtiger Tatbestände (Delikte gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen).

Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates; Anzeige; Vorermittlungen der Polizei; Aufgabe, Stellung und Tätigkeit des Staatsanwaltes; Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder Anklageerhebung (Besonderheit: Privatklageverfahren); Tätigkeit des Strafrichters vor der Hauptverhandlung (Untersuchungshaft, Beschlagnahmen, Voruntersuchung, Eröffnung des Hauptverfahrens); Verlauf der Hauptverhandlung; Rechtsmittel; Strafvollzug; Begnadigung; Strafregister.

— MBI, NW, 1968 S. 1420.

2311

Weitergeltung von Baustufenordnungen als übergeleitete Bebauungspläne

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 7. 1968 — II 1 — 0.310

1. Zu den gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG als Bebauungspläne weitergeltenden baurechtlichen Vorschriften gehören auch die auf Grund des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes — PVG — vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155; SGV. NW. 2060) als Baupolizei- bzw. ordnungsbehördliche Verordnung erlassenen Baustufenordnungen — häufig auch als Baustufenpläne, Bauzonenpläne und Sonderbauordnungen bezeichnet — hinsichtlich der in ihnen enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen. Im Zusammenhang mit der in § 173 BBauG geregelten Überleitung hat die zeitliche Gültigkeit dieser Baustufenordnungen, soweit sie unbefristet erlassen worden sind, im Hinblick auf die im Ordnungsbehördengesetz bestimmte gesetzliche Geltungsdauer (vgl. §§ 35 Abs. 1 und 53 Abs. 2 OBG) zu Zweifeln Anlaß gegeben.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in allen von ihm entschiedenen Fällen den § 53 Abs. 2 OBG unein-

geschränkt auf die als Bebauungspläne übergeleiteten Baupolizeiverordnungen angewendet und sie demzufolge mit Wirkung vom 1. Januar 1965 als abgelaufen betrachtet (vgl. u. a. OVG Münster, Urteile vom 14. 1. 1965 — VII A 809/63 —; vom 22. 4. 1965 — VII A 819/63 — in DWW 1965, 370; vom 16. 5. 1966 — X A 269/64 — in VwRspr Bd. 18, Nr. 22 = HGBR Rspr. 3 Nr. 8).

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr diese Auffassung bestätigt. In seinem Urteil vom 12. Januar 1968 — IV C 167/65 —, welches bisher noch nicht veröffentlicht ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu dieser Frage ausgeführt:

„Richtig ist ferner, daß die Vorschriften der Bauordnung vom 1. August 1940/8. August 1950 zur Beurteilung nicht mehr herangezogen werden können. Diese Vorschriften sind mit dem Ablauf der in § 53 OBG vorgesehenen Frist außer Kraft getreten. Ob sie bei dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes nur noch befristet galten, bestimmt sich nach Landesrecht. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß § 53 Abs. 2 OBG eine solche Befristung eingeführt hat, ist einer Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen (§ 137 Abs. 1 VwGO). Bundesrecht wird erst durch die weitere Frage berührt, ob im Zuge der Überleitung durch § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG die Befristung entfallen ist. Der erkennende Senat hat diese Frage bereits in seinem Urteil vom 27. Januar 1965 — BVerwG IV C 33/65 — (BVerwGE 26, 111 [112]) verneint. Daran ist festzuhalten. Die Überleitung der bestehenden baurechtlichen Vorschriften durch § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG diene dazu, die Rechtskontinuität zu sichern. Diese Zielsetzung bedingt eine Festlegung auf den zur Zeit der Überleitung gegebenen Bestand. Was § 173 Abs. 3 Satz 1 BBauG erreichen sollte, war eine Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften, nicht aber ein Inhaltswandel, wie er auch in der Vornahme einer „Entfristung“ läge. Dieser Feststellung läßt sich auch nicht mit einem Hinweis auf die §§ 173 Abs. 6 und 2 Abs. 7 BBauG begegnen.“

Entsprechend dieser Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts bitte ich künftig zu verfahren.

2. Beabsichtigt eine Gemeinde die Verlängerung der Geltungsdauer einer noch nicht abgelaufenen Bauordnungsverordnung, so ist eine derartige „Abänderung“ bereits übergeleiteter Vorschriften seit der Überleitung nurmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes möglich“ (BVerwG aaO. unter Hinweis auf seinen nicht veröffentlichten Beschluß vom 15. Oktober 1966 — IV B 137/65 —).

Eine Verlängerung entsprechend den für Bebauungspläne geltenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes dürfte zu gegebener Zeit insbesondere für die auf Grund des Ordnungsbehördengesetzes erlassenen Bauordnungsverordnungen zu erwägen sein, da nach § 35 Abs. 1 Satz 3 OBG ordnungsbehördliche Verordnungen, die keine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten, 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Ordnungsbehördengesetzes am 1. Januar 1957 ist diese Vorschrift

zwar bisher ohne praktische Auswirkung geblieben, so daß für die Verwaltungsgerichte noch kein Anlaß bestanden hat, die Weitergeltung übergeleiteter Bauordnungsverordnungen als Bebauungspläne nach Maßgabe dieser Vorschrift zu überprüfen. Gleichwohl wird angenommen werden können, daß die Gerichte zu § 35 OBG kaum eine andere Rechtsmeinung einnehmen werden, als sie sie zu § 53 Abs. 2 OBG vertreten haben.

— MBl. NW. 1968 S. 1422.

750

Grubenbildeinsicht durch Gemeinden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 1 — 14—00—48/68 —
u. d. Innenministers — III C 3 — 1.42 (9) — v. 31. 7. 1968

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201) ist u. a. auch das Recht zur Grubenbildeinsicht geändert worden. Nach der Neufassung des § 72 Abs. 4 ABG können der Grundeigentümer und diejenigen, die ein Recht zum Besitz am Grundstück haben, sowie deren Bevollmächtigte in das Grubenbild Einsicht nehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich auch für Gemeinden, soweit sie Grundeigentümer sind oder sonst ein Recht zum Besitz am Grundstück haben.

Wünschen Gemeinden darüber hinaus auch in anderen Fällen zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Belange, z. B. zur Aufstellung von Bauleitplänen, Einsicht in Grubenbilder zu nehmen, so ist ihnen hierzu im Wege der Amtshilfe Gelegenheit zu geben; gegebenenfalls sind ihnen auch sachverständige Auskünfte zu erteilen.

— MBl. NW. 1968 S. 1423.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Türkisches Generalkonsulat, Köln

Düsseldorf, den 13. August 1968
P A 2 — 451 — 18/67

Die Bundesregierung hat dem Türkischen Generalkonsul in Köln, Herrn Fikret Berker, am 5. August 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Aachen und Köln sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Düsseldorf, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuß, Remscheid, Rheydt, Solingen, Viersen, Wuppertal und die Landkreise Grevenbroich und Rhein-Wupper.

— MBl. NW. 1968 S. 1423.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 12. 8. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
223	18. 7. 1968	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Rechtsanwaltsgehilfen des zweiten und dritten Lehrjahres an der Berufsschule der Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach	248
822	16. 4. 1968	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	248

— MBl. NW. 1968 S. 1424.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.